

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/442

Beschlussvorlage

Zusammenschluss von Kreistagsabgeordneten zu Fraktionen und Gruppen
a) Unterrichtung des Kreistages über den Zusammenschluss von Kreistagsabgeordneten zu Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 NKomVG in Verbindung mit § 1 der Geschäftsordnung
b) Benennung der Vorsitzenden und Vertreter/innen der Fraktionen und Gruppen

Kreistag	07.11.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Gemäß § 57 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG wirken Fraktionen und Gruppen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag, im Kreisausschuss und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Nach § 1 der Geschäftsordnung hat jede Fraktion und jede Gruppe eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung, Umbildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter(innen) und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und der Geschäftsordnung verbleiben dabei bei den Fraktionen, soweit nicht die Gruppe diese durch ausdrückliche Erklärung beansprucht. Die Bildung, Umbildung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Fraktionsstärke erhält der Fraktionsvorsitzende entsprechend § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung

- einen Auslagenersatz von 15 Euro pro Fraktionsmitglied
- eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Höhe von monatlich 50 Euro.